

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 08/2025

Veröffentlicht am: 25.02.2025

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 11.02.2025 in Ausführung der §§ 43 Abs. 8, 65 Abs. 3 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021, § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität vom 09.10.2018 in der Fassung vom 22.01.2025 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung

Raum der Stille

Präambel

Die Philipps-Universität Marburg versteht sich als weltoffene Institution, die die Religions- und Bekenntnisfreiheit aller Mitglieder und Angehörigen der Universität achtet und ein wertschätzendes sowie respektvolles Miteinander fördert. Die Philipps-Universität Marburg erkennt ausdrücklich die religiöse und weltanschauliche Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen an. Der Raum der Stille ist diesem Leitbild verpflichtet.

§ 1 Zweckbestimmung

Der Raum der Stille ist ein überkonfessioneller Rückzugsraum, der allen Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg als individueller Ort des Rückzugs, der Ruhe und Entspannung, Meditation und des Gebetes zur Verfügung steht. Der Raum der Stille dient der Förderung der freien religiösen und weltanschaulichen Betätigung sowie spirituellen Praxis in einem ruhigen, ungestörten Umfeld.

§ 2 Zugangsberechtigung

- (1) Der Raum der Stille steht den Mitgliedern und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Raumes der Stille.
- (3) Der Raum der Stille steht von Montag – Sonntag von 8:00 – 21:00 Uhr offen. Die Nutzung ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (4) Der Raum der Stille ist während der Öffnungszeiten jederzeit unverschlossen und zugänglich zu halten.

§ 3 Regelungen für die Nutzung des Raumes

- (1) Der Raum der Stille ist ausschließlich für religiöse und spirituelle Aktivitäten vorgesehen. Dazu zählen insbesondere das Gebet, Meditation und weitere religiöse oder spirituelle Übungen, welche die dort befindlichen Personen nicht stören. Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer sind zum rücksichtvollen, achtsamen und kompromissvollen Verhalten verpflichtet.
- (3) Jegliche Form kollektiver ritueller und parteipolitischer Handlungen und Veranstaltungen ist untersagt.
- (4) Elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefon, Notebook) müssen ausgeschaltet werden. Schuhe müssen ausgezogen werden.

- (5) Der Raum der Stille ist neutral eingerichtet. Das dauerhafte Anbringen von religiösen Symbolen ist nicht zulässig.
- (6) Das Anbringen, Befestigen und Auslegen von Gegenständen (Plakate, Flyer etc.) ist nicht zulässig.
- (7) Die Ablagefächer für Kleidung sind nur für die Zeit der Benutzung zu belegen.
- (8) Im Raum der Stille ist ferner verboten:
 1. Rauchen, Essen, Arbeiten, Schlafen,
 2. Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 3. Kerzen oder anderes offenes Feuer,
 4. das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen,
 5. mit Ausnahme von notwendigen Assistenzhunden das Mitführen von Tieren.
- (9) Der Raum der Stille ist in einem ordentlichen Zustand zu nutzen und zu hinterlassen.

§ 5 Schäden und Haftung

- (1) Die Philipps-Universität Marburg übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Gegenstände, die in den Ablageflächen verbleiben.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, selbst verursachte oder vorgefundene Schäden sowie einen unordentlich aufgefundenen Raum am selben Tag der zuständigen Stelle per E-Mail zu melden (muwisk@staff.uni-marburg.de).

§ 6 Nutzungsverbot und sonstige Ordnungsmaßnahmen

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Raumes der Stille ausgeschlossen oder zur Beachtung von Nutzungsaufgaben im Einzelfall verpflichtet werden.
- (2) Ein vorübergehender Ausschluss kann insbesondere verfügt werden, wenn Nutzerinnen oder Nutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß oder im Wiederholungsfall können Nutzerinnen oder Nutzer auch dauerhaft von der Nutzung des Raumes ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn in dem Raum Straftaten geplant oder begangen oder andere Personen vom Betreten oder der rechtmäßigen Nutzung des Raumes der Stille abgehalten werden.
- (3) Die Ausübung des allgemeinen Hausrechtes bleibt davon unberührt bzw. wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, 20.02.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 26.02.2025
--